

Vortrag



Dr. Guido Klumpp

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Altenhilfe gem. § 71 SGB XII

BAGSO-Online-Veranstaltung am 22. November 2023

**„Altenhilfestrukturen, Rahmenbedingungen und
Umsetzung in den Kommunen“**

Aus den Leitsätzen der BAGSO

- Wir betrachten das Alter als Lebensphase, die besondere Bedürfnisse und Herausforderungen, aber auch viele wertvolle Kompetenzen und Ressourcen für jeden Einzelnen und für die Gesellschaft mit sich bringt.
- Wir wollen ein differenziertes, zeitgemäßes Bild vom Alter fördern.

Aus den Leitsätzen der BAGSO

- Lebensqualität im Alter hängt in hohem Maße davon ab, ob das Älterwerden in einer vertrauten Umgebung möglich ist.
- Neben verlässlichen Unterstützungsstrukturen braucht es Angebote für ein gesundes Älterwerden und Möglichkeiten zur Mitgestaltung bis ins hohe Alter.
- Den Kommunen kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.

Die Altenhilfe nach § 71 SGB XII

(2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:

1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, ...
2. Leistungen bei der Beschaffung [...] einer Wohnung, ...
3. Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege ...
4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.

Die Altenhilfe nach § 71 SGB XII

Absatz 1

Alten Menschen soll [...] Altenhilfe gewährt werden.

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.

Die Altenhilfe nach § 71 SGB XII

(3) Leistungen nach Absatz 1 sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind.

Rechtsgutachten nach § 71 SGB XII



*erstellt von Prof. Dr. Johannes Hellermann, Universität Bielefeld
(veröffentlicht im November 2022)*

Gegenstand des Gutachtens

1. Rechtliche Verpflichtungen und Möglichkeiten der Altenhilfe im geltenden Recht (§ 71 SGB XII) → Sozialrecht
2. Rahmenbedingungen für ergänzende gesetzgeberische Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene -> Verfassungsrecht

Einige Feststellungen vorab

- Träger der Altenhilfe sind die Träger der Sozialhilfe und somit die kreisfreien Städte und Landkreise.
- Voraussetzung für Leistungen sind „altersbedingte Schwierigkeiten“, die entweder bereits eingetreten sind oder deren Eintreten verhindert werden soll. Die Hilfen sollen also auch präventiv wirken.
- Bei der Auswahl der konkreten Leistung hat die Stadt bzw. der Landkreis ein Erkennen.

Wesentliche Aussagen des Rechtsgutachtens – sozialrechtlicher Teil

- § 71 SGB XII gibt älteren Menschen **individuelle Leistungsansprüche**.
- Hellermann: Geldleistungen spielen dabei eine untergeordnete Rolle, zentral sind vielmehr Beratungs-, Vermittlungs- und Unterstützungsangebote.
- Problem: Wenn es keine Infrastruktur gibt (Beratungsstellen, Begegnungsstätten, Anlaufstellen für Engagement), dann laufen die individuellen Ansprüche ins Leere.
- Hellermann: Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich deshalb auch eine **objektiv-rechtliche Verpflichtung** der Städte und Kreise dafür zu sorgen, dass Leistungen der Altenhilfe jedenfalls auf einem Mindeststandard erbracht werden. Die Städte und Landkreise müssen die Leistungen nicht notwendigerweise selbst anbieten; sie haben aber eine Gewährleistungsverantwortung.

Wesentliche Aussagen des Rechtsgutachtens – verfassungsrechtlicher Teil

- Nach der Föderalismusreform von 2006 darf der Bundesgesetzgeber den Kommunen keine neuen Aufgaben mehr übertragen.
- Die Bundesländer hätten die Möglichkeit, ergänzende Regelungen im Bereich der Altenhilfe zu machen.
- Hellermann: Die Gesetzgebungsmaterialien (damals noch Bundessozialhilfegesetz) geben sogar Hinweise darauf, dass der Bundesgesetzgeber davon ausgegangen ist, dass ergänzende landesgesetzliche Regelungen möglich, wenn nicht sogar – mit Blick auf die vagen Formulierungen in § 71 SGB XII – geboten sind.